

OLG Brandenburg

§ 37 StVollzG (Ablösung von der Arbeit)

1. Die Rechtmäßigkeit der Beendigung einer Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahme, die dem Gefangenen nach § 37 StVollzG zugewiesen worden ist, beurteilt sich nach den Grundsätzen über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.
2. Für die Entscheidung über Amtshaftungsansprüche sind nicht die Strafvollstreckungskammern, sondern die Zivilgerichte, namentlich die Zivilkammer des Landgerichts zuständig (hier Ersatz des Schadens wegen entgangenen Arbeitsentgelts).

(Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13. November 2008 – 2 Ws (Vollz) 194/08)

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 7. April 2003 zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten in Strafhaft, seit dem 17. März 2005 in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben. Seit dem 6. April 2006 war er zur Arbeit in der dortigen Anstaltskammer eingesetzt.

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Tiefenkontrolle des Haftraumes des Antragstellers am 3. März 2008 wurden ausweislich der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 16. Juni 2008 verschiedene ungenehmigte Gegenstände aufgefunden, u.a. ein Mobiltelefon mit Ladekabel sowie überzählige Anstaltswäsche und Bettwäsche. Bereits vormals – im Rahmen von Kontrollen am 6. Dezember 2007 und am 2. Februar 2008 – seien ein Ladekabel und ein Mobiltelefon im Haftraum des Antragstellers festgestellt worden. Im Hinblick

darauf widerrief die Antragsgegnerin am selben Tage die Arbeitszuweisung in der Anstaltskammer. Versehentlich beschlagnahmte private Kleidungsstücke des Antragstellers seien diesem am 15. Mai 2008 wieder ausgehändigt worden.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2008 beantragte der Antragsteller die gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn – unter Streichung der Maßnahme aus der Gefangenenpersonalakte – in den alten Arbeitsbereich wieder einzusetzen. Ferner forderte er den Ersatz des „Verdienstausfalls“ seit dem 3. März 2008.

Zur Begründung führte er an, daraus, dass ihm seine am 3. März 2008 beschlagnahmte Privatwäsche wieder ausgehändigt worden sei, ergebe sich, dass „der Vorwurf der Antragsgegnerin [...] ins Gegenteil umgewandelt“ habe. Ferner sah er eine Ungleichbehandlung mit anderen Strafgefangenen vor dem Hintergrund, dass auch bei solchen teilweise mehrfach Mobiltelefone aufgefunden worden seien; diesen sei die ihnen gewährte Arbeitsmöglichkeit jedoch nicht widerrufen worden.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2008 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Die Ablösung des Antragstellers aus dem Arbeitsbereich der Anstaltskammer sei gerechtfertigt, da dieser sich unter Ausnutzung seiner Stellung in der Anstaltskammer persönliche Vorteile verschafft habe und ferner angesichts des ungenehmigten Besitzes von Mobiltelefonen ein weitergehender Missbrauch zu besorgen sei. Dadurch habe er gezeigt, dass „er für den sensiblen Arbeitsbereich in der Anstaltskammer nicht geeignet“ sei. Nach alledem bestehe auch „kein Anspruch auf Zahlung des Verdienstausfalls“.

Mit Schreiben vom 15. August 2008 – eingegangen beim Landgericht am 26.

August 2008 – hatte der Antragsteller seine Absicht erklärt, Rechtsbeschwerde gegen den ihm am 6. August 2008 zugestellten Beschluss der Strafvollstreckungskammer zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen zu wollen. Dort erfolgten die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde nach entsprechender Terminierung durch das Landgericht am 9. September 2008.

Der Antragsteller rügt – unter Wiederholung seiner Anträge auf Wiedereinsetzung in den alten Arbeitsbereich sowie auf „Nachzahlung des [...] entgangenen Verdienstes“ – die Verletzung materiellen Rechts. Er trägt vor, die Strafvollstreckungskammer sei den Argumenten der Antragsgegnerin gefolgt, ohne seine Argumente zu prüfen und zu berücksichtigen. So entspreche es nicht der Wahrheit, dass er wegen Besitzes nicht genehmigter Gegenstände, die er aus der Kammer entfernt habe, von seiner Arbeit abgelöst worden sei. Protokolle, aus denen sich ergebe, um welche Gegenstände es sich handeln solle, gebe es nicht. Ferner stammten die bei ihm aufgefundenen Mobiltelefone nicht aus seinem Arbeitsbereich. Zudem sei der Besitz von Mobiltelefonen laut Hausordnung der Anstalt nicht verboten.

II.

Dem Antragsteller war von Amts wegen (§§ 45 Abs. 2 S. 3 StPO, 120 Abs. 1 StVollzG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde zu gewahren. Die Versäumung dieser Frist ist offenkundig nicht von dem inhaftierten Antragsteller zu vertreten. Dieser hat seine Absicht, Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen und begründen zu wollen, innerhalb der am 8. September 2008 ablaufenden Monatsfrist des § 118 Abs. 1 StVollzG schriftlich angezeigt. Die Anberaumung eines entsprechenden Termins durch das Landgericht erst am 9. September 2008 und mithin nach Fristablauf ist

dem Antragsteller nicht als Versäumnis anzulasten, sondern fällt in die Sphäre des Gerichts.

III.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Sie hat jedoch lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1.

Die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Entscheidung ist hinsichtlich der Ablösung des Antragstellers von der ihm bis dahin zugewiesenen Arbeit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. Senat OLG-NL. 2006, 264) beurteilt die Rechtmäßigkeit der Beendigung einer Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahme, die dem Gefangenen nach § 37 StVollzG zugewiesen worden ist, nach den Grundsätzen über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG (Senat, a.a.O.). Nach dieser Vorschrift darf ein begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Dies ist vor allem dann festzustellen, wenn die Fortführung der zugewiesenen Arbeit auf Grund des vom Gefangenen gezeigten Verhaltens die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt gefährden würde. Im letzteren Fall ist evident, dass auch die weitere Voraussetzung des Widerrufs eines begünstigenden Verwaltungsakts – die Gefährdung öffentlichen Interesses – erfüllt ist.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht darauf abgestellt, dass die An-

tragsgegnerin den Antragsteller von seiner Beschäftigung ablösen durfte, weil deren Fortführung die Sicherheit der Anstalt gefährdet hätte. Die von der Strafvollstreckungskammer dazu getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen diese Wertung. Ungeachtet des ungenehmigten Besitzes von Mobiltelefonen, ihrer Herkunft und der Möglichkeiten des Antragstellers, hiermit unter Ausnutzung seiner Tätigkeit in der Anstaltskammer schädigenden Missbrauch zu betreiben, hat sich die Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bereits dadurch manifestiert, dass der Antragsteller Wäsche und Bekleidungsstücke aus der Anstaltskammer ungenehmigt entfernt und an sich gebracht hat. Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, hat sich der Antragsteller bereits durch diesen eigennützigen Missbrauch seiner Vertrauensstellung als ungeeignet zum Einsatz in dem sensiblen Arbeitsbereich der Anstaltskammer erwiesen. Die entsprechenden Ausführungen der Antragsgegnerin, denen die Strafvollstreckungskammer gefolgt ist, mussten zu Zweifeln keinen Anlass geben; eine Aufklärungs- oder Gehörsrüge ist – sofern man den Vortrag des Antragstellers, der hervorhebt, die Strafvollstreckungskammer habe sein Vorbringen unberücksichtigt gelassen, in dieser Weise auslegt – nicht den Formvorschriften der §§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, 120 StVollzG entsprechend erhoben worden. Dass nicht jedes Argument, das der Antragsteller vorgetragen hat, in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer abgehandelt wurde, bedeutet im Übrigen nicht, dass es nicht gleichwohl bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden ist. Nur das aber verlangt der Anspruch auf rechtliches Gehör. Mit seinen weitergehenden Ausführungen zeigt der Antragsteller keine Rechtsfehler auf, sondern greift – was in dem revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren (vgl. OLG Hamm, ZfStrVO 1987, 372) unzulässig ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 344 Rn. 19) – lediglich die Richtigkeit der durch die Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen an.

2.

Auf die Sachrüge hin aufzuheben war der angefochtene Beschluss, soweit die Strafvollstreckungskammer über den Anspruch des Antragstellers auf Zahlung des Verdienstaufschlags entschieden hat, da es insoweit bereits an der sachlichen Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und damit an der Zulässigkeit dieses Teils des Antrags auf gerichtliche Entscheidung fehlt. Die Durchführung des Verweisungsverfahrens nach § 17 a GVG obliegt der Strafvollstreckungskammer. Der Antragsteller stützt sein Begehren darauf, dass seine Ablösung von der Arbeit rechtswidrig gewesen sei. Dieser Anspruch richtet sich nicht etwa unmittelbar auf die Zahlung von Arbeitsentgelt, da ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Gefangene eine ihm zugewiesene Arbeit tatsächlich ausübt (§ 43 Abs. Satz 1 StVollzG). Auch eine Ausfallentschädigung nach § 45 Abs. 1 StVollzG kann der Antragsteller nicht beanspruchen, denn abgesehen davon, dass die Gründe für die Ablösung von der Arbeit in der Person des Antragstellers liegen und ein Anspruch hieraus bereits aus diesem Grunde nicht bestünde, fehlt es bislang an der Inkraftsetzung der Vorschrift des § 45 StVollzG durch ein besonders Bundesgesetz (§ 198 Abs. 3 StVollzG). Der Sache nach fordert der Antragsteller Ersatz des Schadens, der ihm durch seine Ablösung von der Arbeit entstanden ist, wobei der geltend gemachte Schaden darin besteht, dass er infolge seiner Ablösung nicht das Arbeitsentgelt erhalten hat, das ihm ohne das schädigende Ereignis zu zahlen gewesen wäre. Gegenstand seines Begehrens ist also ein Schadensersatzanspruch, der sich auf die – behauptete – Verletzung von Amtspflichten gründet und sich nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt als (möglicher) Amtshaftungsanspruch darstellt (Art. 34 Satz 1 GG, § 839 BGB; vgl. OLG Frankfurt NSZ-RR 2005, 188 ff.).

Für die Entscheidung über Amtshaftungsansprüche aber sind nicht die Strafvollstreckungskammern, sondern

die Zivilgerichte, namentlich die Zivilkammer des Landgerichts zuständig (Art. 34 Satz 3 GG, §§ 13, 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG). Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht dadurch begründen, dass der Schadensersatzanspruch in das Gewand eines Folgenbeseitigungsanspruchs nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gekleidet wird, denn Schadensersatz kann mit dem Folgenbeseitigungsanspruch nicht verlangt werden (OLG Frankfurt a.a.O.). Der Senat ist nicht durch § 17 a Abs. 5 GVG an der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit gehindert. Zwar prüft das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache befindet, nach § 17 a Abs. 5 GVG nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Die Vorschrift versagt den Rechtsmittelgerichten aber nur dann eine Prüfung des Rechtswegs, wenn die Entscheidung im ersten Rechtszug schon unter Beachtung und Anwendung des § 17 a GVG erlassen worden ist (vgl. BGH NJW 1998, 2745). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Dem Senat ist es verwehrt, die Sache selbst an das zuständige Gericht zu verweisen. Eine Verweisung setzt nach § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG eine Anhörung der Parteien voraus. Da dies jedoch eine tatsächliche Prozesshandlung darstellt, ist hierfür im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum.